



Rubrik: Nachlassverfahren
Unterrubrik: Verlängerung der Nachlassstundung
Publikationsdatum: SHAB 16.02.2021
Zusätzliche Publikationen: KABZG 19.02.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.02.2026
Meldungsnummer: NA04-0000000420

Publizierende Stelle
Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Verlängerung der Nachlassstundung Content Relieve AG

Gesuchstellende Partei:
Content Relieve AG
CHE-106.919.209
c/o: Treforma AG
Grabenstrasse 25
6340 Baar

Der gesuchstellenden Partei wurde die Verlängerung der Nachlassstundung gewährt.

Verfügende Stelle:
Entscheid des Kantonsgerichts Zug, Einzelrichter, vom 15. Februar 2021 (EN 2019 11)

Beginn der Verlängerung: 23.02.2021
Dauer der Verlängerung: 2 Monate
Ablauf der Verlängerung: 23.04.2021

Rechtliche Hinweise:
Publikation nach SchKG Art. 295b, 296.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden. Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Im summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.